



CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Per E-Mail:

Frau
Klubobfrau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Sabine Engleitner-Neu, M.A. M.A.
SPÖ-Landtagsklub

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at
Tel: (+43 732) 77 20-17109
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LHStv.Ha-190342/86-2025-Ki/Ma

17. November 2025

Frau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Doris Margreiter
SPÖ-Landtagsklub

Beantwortung schriftliche Anfrage betreffend Kinderbildungsplätze für Kinder mit Beeinträchtigung

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Zur schriftlichen Anfrage darf ich wie folgt antworten:

Zu Frage 1:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf“ ist eine Definition, die es im System der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. in deren gesetzlichen Grundlagen nicht gibt. Auf diese Begrifflichkeit wird daher im Zuge der Beantwortung der weiteren Fragen nicht Bezug genommen.

Im System der Kinderbildung und -betreuung wird unterschieden zwischen Kindern mit Beeinträchtigung im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetzes - diese haben ein vorliegendes F1-Formular und werden durch die Fachberatung für Integration betreut - sowie Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Dieser besteht dann, wenn das Kind nicht nach dem Oö. ChG beeinträchtigt ist, diesem aber aus pädagogischer Sicht zusätzliche pädagogische Förder-

GESUNDHEIT . BILDUNG . FRAUEN

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz | lhstv.haberlander@ooe.gv.at
www.christine-haberlander.at



maßnahmen zukommen (logopädisch, motorisch, etc.). Kinder mit Sprachförderbedarf fallen nicht unter diese Definition.

Wie viele Kinder mit Beeinträchtigung oder Förderbedarf es in den jeweiligen Bezirken gibt, kann von der Bildungsdirektion nicht beantwortet werden, da in der Bildungsdirektion keine Gesamtinformationen über den Personenstand eines Bezirkes vorliegen und insbesondere keine Gesundheitsdaten. Es können nur Informationen über Kinder, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und deren Daten entsprechend erfasst werden, ausgewertet werden.

Zu Frage 2:

Die folgenden Angaben sind inkl. heilpädagogische Einrichtungen, sodass Wohnbezirk und Bezirk, in dem die Betreuung erfolgt, divergieren können.

Kinder mit Förderbedarf und/oder Behinderung in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen

Bezirke	Krabbelstuben				Kindergärten								Horte			
					verpfl. KG-Jahr				kein verpfl. KG-Jahr							
	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Stadt Linz	14	12	10	15	110	105	119	148	150	168	150	171	219	225	214	251
Stadt Steyr	2	1	1		23	26	27	22	33	17	22	25	17	18	19	17
Stadt Wels	3	3	2	6	43	67	56	47	60	51	65	70	91	85	57	68
Braunau	2	2	4	4	53	55	76	115	69	75	161	172	29	23	12	20
Eferding			3	3	17	10	14	23	9	13	14	23	55	61	60	26
Freistadt	3	5	3	2	17	41	28	40	46	33	46	57	12	11	11	14
Gmunden	1	1	3	9	39	33	43	67	40	52	57	104	42	42	41	53
Grieskirchen	11	10	8	4	40	51	46	42	68	66	77	77	34	33	30	38
Kirchdorf	4	3	3	5	37	42	41	55	49	58	72	59	50	47	31	37
Linz-Land	6	6	4	4	80	96	102	102	131	136	127	129	158	164	180	186
Perg	1	1	5	3	36	32	51	66	58	60	78	92	5	7	22	29
Ried	1	3	2	5	31	30	33	34	39	48	55	63	20	21	19	23
Rohrbach		1	3	3	30	37	24	34	42	36	44	46	40	34	22	7
Schärding	1			1	17	20	24	36	25	31	34	39				
Steyr-Land	1	2	1	1	21	34	33	26	47	37	33	40	5	3	9	14
Urfahr-Umgebung	3	2	2	3	50	39	43	55	67	64	50	59	65	53	43	54
Vöcklabruck	9	7	5	11	68	67	80	105	86	107	121	96	76	56	55	48
Wels-Land	7	7	9	6	43	49	48	73	50	69	75	103	33	33	44	52
Gesamtergebnis	69	66	68	85	755	834	888	1090	1069	1121	1281	1425	951	916	869	937

Zu Frage 3 und 3a:

Siehe Frage 1. Dargestellt werden kann die Anzahl der Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen vom verpflichtenden Besuch bis zum statistischen Stichtag am 15. Oktober abgemeldet wurden. Eine bezirkweise Darstellung ist auf Grund möglicher Rückschlüsse durch

die geringe Anzahl nicht möglich. Die Gründe waren jeweils Behinderung oder andere medizinische Gründe. Dies waren in Oberösterreich gesamt:

2023/24: 9 Kinder

2024/25: 4 Kinder

Zu Frage 4 und 4a:

Gemäß § 16 Oö. KBBG haben die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Jährlich nach Ende der Anmeldefrist für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, spätestens aber 4 Monate vor Beginn des Arbeitsjahres, hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle dieser Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot zu sorgen.

§ 17 Oö. KBBG regelt die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept und besagt, dass die Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle 5 Jahre, Gemeinden über 3000 Einwohnerinnen und Einwohner alle 3 Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben haben. Zwischen den Erhebungen haben die Gemeinden die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Daten darüber, wie sich der Bedarf in den jeweiligen Gemeinden auf Basis der jüngsten Bedarfserhebung gestaltet, liegen der Aufsichtsbehörde vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung nicht vor. Kindergartenpflichtigen Kindern ist jedenfalls ein Platz anzubieten.

Zu Frage 5:

Der Bildungsdirektion sind keine Fälle bekannt, in denen kindergartenpflichtige Kinder - die gesundheitlich in der Lage sind, einen Kindergarten zu besuchen, und deren Eltern den Wunsch haben/hatten, dass das betroffene Kind den Kindergarten besucht - keinen Platz erhalten haben.

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 7:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 9:

Siehe Frage 4.

Ergänzend darf angeführt werden, dass der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig ist und es bis auf das verpflichtende Kindergartenjahr eine Entscheidung der Eltern ist, ob sie das Angebot einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen wollen.

Zu Frage 10:

Heilpädagogische Einrichtungen dienen einer überregionalen Bedarfsdeckung. Eine Zuordnung zu Bezirken ist daher nicht eindeutig möglich. In Beilage 1 sind die vorhandenen statistischen Daten dargestellt, in Beilage 2 die Personalinformationen.

Zu Frage 11:

Kinder und Gruppen finden sich in Beilage 1, Personalinformationen in Beilage 2.

Zu Frage 12:

Vom Land OÖ bzw. der Bildungsdirektion OÖ wird den Rechtsträgern der unbedingt notwendige Aufwand erstattet. Die Verwendung der monatlichen Rate für HP-Kindergarten-
gruppen bzw. HP-Hortgruppen erfolgt durch den Erhalter eigenständig. Eine Abrechnung in
Bezug auf einzelne Gruppen etc. erfolgt nicht. Eine Zurechnung einzelner Teilbereiche auf
Bezirke, Gruppen oder Jahrgänge von Kindern ist daher nicht möglich.

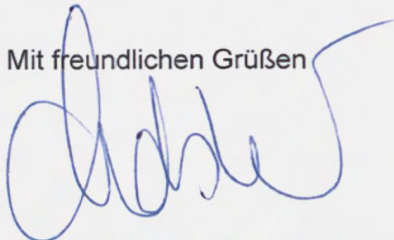
Folgende Summen waren in den letzten 3 Jahren budgetiert:

- VA 2023: 13.350.000 Euro
- VA 2024: 15.000.000 Euro
- VA 2025: 17.400.000 Euro

Zu Frage 13:

Siehe Frage 12.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Christine Haberlander
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Beilagen